



## **Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Biology“ vom 09.01.2017**

Aufgrund der §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108) hat der Senat der Universität Ulm am 07.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang „Biology“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Universität in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Biologie“ bzw. „Biochemie“ oder in Studiengängen mit

im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Studiengang Biologie bzw. Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.

Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 120 LP mit der Durchschnittsnote 2,8 oder besser nachweist,

2. der Nachweis grundlegender Kompetenzen in den Bereichen Zellbiologie, Physiologie, Ökologie und Molekularbiologie (inklusive Mikrobiologie und Genetik) (Anlage 1),
3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse; der Nachweis erfolgt durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-test Punkten bzw. 230 computer-based TOEFL-test Punkten bzw. 88 internet-based TOEFL-test Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis.
4. Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch oder deren Hochschulstudium in englischer Sprache durchgeführt wurde oder die während ihres Hochschulstudiums Studienleistungen in englischer Sprache im Umfang von mindestens 6 ECTS erbracht haben.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biologie bzw. Biochemie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

### **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Naturwissenschaften wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Biology“ vom 23. Februar 2011, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 7 vom 02.03.2011, Seite 124 - 126, außer Kraft.

Ulm, 09.01.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident

## **Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 (2) der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den Masterstudiengang Biology vom 09.01.2017**

Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Physiologie, Ökologie und Molekularbiologie (inklusive Mikrobiologie und Genetik) erforderlich:

Der Bewerber

- kann in einem modernen molekularbiologischen Labor unter Beachtung der in Deutschland gültigen Sicherheitsstandards arbeiten.
- ist in der Lage, in der Bibliothek, in Datenbanken und Zeitschriften ein biologisches Thema nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu recherchieren.
- kann Experimente auswerten, die Ergebnisse in geeigneter Form darstellen und in einem Bericht zusammenfassen.
- hat die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Inhalte zu strukturieren und in einem Vortrag unter Einhaltung einer Zeitvorgabe zu präsentieren.
- hat erlernt, seinen Standpunkt in einer wissenschaftlichen Diskussion zu verteidigen.
- ist mit den wesentlichen Methoden der Biologie in den Bereichen Physiologie, Ökologie und Molekularbiologie (inklusive Mikrobiologie und Genetik) vertraut, kann diese einsetzen und ist in der Lage, die Aussagekraft der Resultate richtig einzuschätzen.
- hat (in der Regel im Rahmen einer Bachelorarbeit) die Fähigkeit erworben, unter Anleitung einen Teilaspekt eines aktuellen Forschungsthemas aus der Biologie zu bearbeiten, ist in der Lage selbständig relevante Literatur zu recherchieren und über die Inhalte zu diskutieren und kann seine wissenschaftlichen Ergebnisse in einem Bericht darstellen und mündlich präsentieren.

Der Nachweis dieser Kompetenzen wird insbesondere durch das erfolgreich absolvierte Propädeutikum für englischsprachige Masterstudiengänge an der Universität Ulm nachgewiesen.